



Beschlussvorlage

Vorlage: HA/009/2026/1	Referenz: HA/009/2026
Fachbereich: Hauptamt	Datum: 21.08.2026
Bearbeiter: Franz Neubert	Verfasser: Neubert, Franz

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.08.2026	öffentlich

Betreff:

AUSTAUSCHVORLAGE Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwönitz (Wappen- und Flaggensatzung)

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung wurde in der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 18.08.2026 vorberaten. Allerdings mussten die Wappen der Ortsteile aus der Satzung entfernt werden und andere redaktionelle Fehler korrigiert werden. Aus diesen Gründen ist die Austauschvorlage für den Stadtrat notwendig.

Bei der Beflaggung kommunaler Dienstgebäude handelt es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG.

Der Stadtrat der Stadt Zwönitz hat mit Beschluss SRB/023/2026 vom 14.04.2026 beschlossen, die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen bis zur nächsten Änderung der Hauptsatzung anzuwenden.

Im Zuge der Beschlussfassung wurde die Verwaltung beauftragt, eine Wappen- und Flaggensatzung zu erstellen, die unter anderem eine Dauerbeflaggung des Rathauses vorsieht.

Mit der Wappen- und Flaggensatzung werden Aussehen, zulässige Verwendung, Genehmigungserfordernisse, Gebührenregelungen, Ordnungswidrigkeiten sowie die Beflaggung des Rathauses zusammenhängend geregelt.

Die Satzung enthält insbesondere folgende wesentliche Regelungen:

- Beschreibung von Wappen und Stadtflagge einschließlich Darstellung in den Anlagen

zur Satzung.

- Regelung der genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Nutzung durch Dritte.
- Genehmigungsvoraussetzungen zur Vermeidung eines amtlichen Anscheins, zum Schutz des Ansehens der Stadt sowie zur Sicherstellung einer originalgetreuen Wiedergabe.
- Widerrufstatbestände bei Überschreitung der Genehmigung, Verstößen gegen Auflagen oder entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben.
- Gebührenrichtwerte für gewerbliche Nutzungen sowie Möglichkeit der Befreiung bei Sachverhalten im Interesse der Stadt.
- Ordnungswidrigkeitentatbestände bei ungenehmigter oder auflagenwidriger Verwendung.
- Regelung der Beflaggung vor dem Rathaus mit Bundes-, Landes- und Stadtflagge sowie Orientierung an der VwV Beflaggung.

Die Regelungsinhalte der §§ 2 und 3 der Wappen- und Flaggensatzung waren bisher im Wesentlichen in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz geregelt. Daher ist parallel eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich; hierzu wird auf die Vorlage HA/010/2026 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt die Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwönitz (Wappen- und Flaggensatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Anlagen:

- Anlage 1 Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwönitz